

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1966)

Heft: 11-12

Artikel: Über Sonntagsruhe, Feiertage und Kirchendisziplin im Alten Bünden (16.-18. Jahrhundert)

Autor: Maissen, Felix

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über Sonntagsruhe, Feiertage und Kirchendisziplin im Alten Bünden (16.–18. Jahrhundert)

Von Felix Maissen

Die Beobachtung des göttlichen Gebotes der Sonntagsruhe, die Heiligung der Sonn- und Feiertage und eine möglichst straffe Handhabung der Kirchendisziplin war, wie anderwärts, besonders im Alten Bünden seit eh und je ein wichtiges Anliegen der kirchlichen und weltlichen Obrigkeit. Diese suchten dieses Ziel in erster Linie auf gesetzgeberischem Wege zu erreichen, mit vielen gelegentlich sehr rigorosen Bestimmungen, die in den Bundes-, Gerichts- und Gemeindestatuten Aufnahme fanden. Sodann wandten sich die Behörden der Drei Bünde, der einzelnen Bünde und der Gerichtsgemeinden von Zeit zu Zeit mit speziellen Aufrufen und Ermahnungen an die Öffentlichkeit. Diese fanden ihren Niederschlag in den sogenannten «Sittenmandaten». Die Sittenmandate des 17./18. Jahrhunderts enthalten Ermahnungen und Vorschriften über Essen und Trinken, Schwören und Fluchen, Rauhen und Tabaktrinken, sich bekleiden und Unzucht treiben, über allerlei Unsitten, Laster und Unarten der Menschheit. Dabei wurde aber meist die Heiligung des Herrentages besonders betont. Diese Mandate wiederholen sich sehr häufig um die Mitte des 17. Jahrhunderts im Zeichen einer allgemein von England aus in den europäischen Staaten sich ausbreitenden puritanischen Bewegung.¹ In der Regel ging der Anstoß von der kirchlichen Obrigkeit, das heißt von der Evangelischen Synode oder den Dekanen und den katholischen Priesterkapiteln aus, indem jene sich an die weltliche Obrigkeit wandten, während letztere sich mittelst der erwähnten Sittenmandate und auf gesetzgeberischem Wege an die Bevölkerung richtete. Das im Jahre 1637 zu Cazis versammelte Priesterkapitel Ob und Unter dem Schyn beschloß zum Beispiel, mittelst der weltlichen Obrigkeit dafür zu

¹ Über den Puritanismus: Jos. Höfer und Karl Rahner, Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. VIII (1963), Spalte 903 f.

sorgen, daß die Ruhe der Sonn- und Feiertage strenger beobachtet werde und daß keine Hochzeiten an solchen Tagen gehalten werden.² Im Jahre 1655 beklagte sich der Dekan des Gotteshausbundes, Hartmann Schwarz³, vor den evangelischen Häuptern und Ratsboten der Drei Bünde über den Mangel an Kirchendisziplin, über die religiösen Mißbräuche und die Sonntagsentheiligung. Daher beschloß der evang. Bundestag «nach des Kapitels Gutachten in allen Gemeinden gute Aufsicht zu halten, daß der Sonntag geheiligt werde...»⁴ Sehr häufig behandelte die Evangelisch-rätische Synode das Thema, wobei die Dekane beauftragt wurden, bei den Bundeshäuptern oder auch die einzelnen Synoden bei den Ratsboten ihres Kreises für die Heiligung des Sonntags sich einzusetzen.⁵

Unsere vorzüglichsten Quellen zum Thema sind daher nebst den Sittenmandaten die Statutarrechte, die Gemeindesatzungen und Landbücher, die surselvischen Statuts, die Statüts oder Stratüts des Oberengadins, die Startets von Obervaz, die unterengadinischen Trastüts, die schantamaints und die leschas und wie sie alle heißen in der bunten Vielgestalt der romanischen Mundarten. Sehr viele dieser Gemeindesatzungen sind gesammelt und veröffentlicht.⁶ Die Bundestagsprotokolle und andere Handschriften enthalten eine Menge von Sittenmandaten, so dass wir ein farbenreiches Bild der damaligen Zustände um die Sonntagsheiligung und Kirchendisziplin erhalten und zu Ergebnissen gelangen, die von selbst zu einem Vergleich mit dem heutigen, weniger ruhigen und beschaulichen, dafür um so verkehrsreichen Sonntag einladen. Der Vergleich ist nicht ohne Reiz.

² Priesterkapitel Oberhalbstein, Kapitelsstatuten und Protokolle, seit 1636, S. 13.

³ Hartmann Schwarz, Pfarrer zu St. Martin in Chur, 1662, Dekan des Gotteshausbundes, HBLS VI, S. 266. – Truog J. J., Die evangelischen Pfarrer Graubündens, in JHGG 1934, S. 38. Weiteres über ihn: Bündner Jahrbuch 1965, S. 85 f.

⁴ STAGR Bp Bd. 29, S. 159.

⁵ Synodalarchiv der Evang.-rätischen Synode, Synodalprotokolle, Bd. III. Vgl. die betreffenden Beschlüsse der Synode zu den Jahren 1646, 1648, 1649, 1652, 1657, 1658, 1659, 1660, 1666, 1672. Seite: 18, 43, 63, 109, 172 f., 181, 194, 206, 278, 337. Ferner Band 1680–1759, S. XXII. – STAGR Bp Bd. 36, S. 271 mit der Proposition des Dekans und dem Beschuß des evangelischen Bundestages, September 1668.

⁶ Die wichtigsten Sammlungen von Rechtsquellen sind Annalas, Rätoromanische Chrestomathie, Wagner/Salis und die Statutarrechte.

I. Die Sonntagsruhe

Der Obere Bund nahm am 15. Mai 1617 in seine Statuten die Bestimmung auf, daß «zu Lob und Ehr Gottes und seines heiligen Namens kein Säumer am heiligen Sonntag nicht laden, die Müller nicht mahlen noch andere keinerlei Werk oder Arbeiten verricht werden sollen, auch daß niemand an solchen Tagen umb Zins noch andere Schulden mögen thun jenmanden daheimben stehen und welche solches übersehen täten, die sollen nach Gerichtserkantnuß abgestraft werden.» Man durfte also weder Zinsen noch andere Schulden am Sonntag einziehen. Den Artikel dürfte manches Schuldenbäuerlein begrüßt haben. Der Paragraph wurde auch in die neuere Statutenredaktion von 1713 aufgenommen.⁷

Zu dieser Bestimmung, die im ganzen Oberen Bund allgemeine Geltung besaß, kamen noch die besonderen Gesetze der einzelnen Gerichtsgemeinden. Das Gericht Tenna besitzt noch eine alte Statutenredaktion (Jahreszahl nicht leserlich) mit einer knappen, ganz allgemein gehaltenen Vorschrift über den Sonntag, die in die neue Redaktion von 1728 Aufnahme fand: «diewyl der sonnentag ein ruwtag ist von Gott dem Herrn zuhalten geboten, so haben wir gesetzt, wer an einem Sonnentag arbeitet usserthal dem gemeinen Bruch der soll gestraft werden umb ein Kcona»⁸. Die Forderung wird allgemein mit dem Gottesgebot, ohne weitere soziale oder wirtschaftliche Rücksichten, wie gelegentlich anderswo, begründet.

Das Landbuch von Schams sagt zwar nichts von der eigentlichen Sonntagsruhe aus, bestimmt aber unter anderem, wer fluche oder schwöre, nachdem dies festgestellt worden sei, dessen Name soll am Sonntag nach der Predigt vom Pfarrer öffentlich von der Kanzel verlesen werden.⁹ Als Entweihung des Herrentages war auch in Flims alles Fluchen, Schlägereien, einen Streit vom Zaune brechen, bei zwei Kronen Buße, ohne Gnade verboten.¹⁰ In Scheid und Trins wird durch die Statuts und Tschenkaments noch ausdrücklich untersagt,

⁷ Wagner/Salis, I. Teil, S. 62 f.

⁸ Wagner/Salis, I. Teil, S. 109, 113.

⁹ Wagner/Salis, I. Teil, S. 154 f.

¹⁰ Rät. Chr. I, 175 «Schentaments, Paigs e Conditius da Flem, 1696.

unter einer Krone Strafe: Felder messen, handeln und feilschen, kaufen und verkaufen, rechnen (far quints), in die Alpen oder nach fremden Orten gehen, Werkzeuge oder Stoffe (teilas, Leinwand) tragen, überhaupt jegliche Arbeit, die auf einen anderen Tag verschoben werden kann. Auch darf an Sonntagen gleich nach der Predigt keine Gemeindeversammlung stattfinden und überhaupt an Sonntagen nur in wichtigen Angelegenheiten und nicht wegen jeder Kleinigkeit.¹¹

Zehngerichtenbund. Der Sonntagsparagraph der Landesätzeungen der drei Hochgerichte im Prättigau (Klosters, Castels, Schiers/Seewis) von 1658 atmet ganz den Geist des Puritanismus des 17. Jahrhunderts und bestimmt im Tone der obrigkeitlichen Sittenmandate: «Weilen man sieht, daß die hohen Fest als Weihnacht, Ostern, Pfingsten und Sonntage nicht laut göttlichem Gesatz feierlich, sondern durch verbotene Üppigkeit, Fahren und Arbeiten übersehen werden, so soll also dergleichen an Sonntagen und Festtagen verboten sein und männiglichen zu Besuchung Gottesworts, auch Pflegung anderer gottesdienstlichen Werken der Barmherzigkeit fleißig ermahnet seyn. Die Übertreter, es seien Fremde oder Einheimische, die an solchen Festen von Haus und Herberg fahren, oder sonst arbeitend erfunden werden, sollen jedesmal 1 Kronen buß verfallen seyn.» Ferner verbieten die gleichen Satzungen alles Spielen um Geld mit Karten und Würfeln und das Tanzen. Niemand darf Spielleuten und Tänzern, weder «Dach, Gemach noch Behausung» gewähren. Jeder, der dies in seinem Haus oder Hof duldet, wie auch jeder Spielmann, «so zum danzen aufmacht», verfällt jedes Mal einer Strafe von einem Florin.¹² Ob dieses Spielen und Tanzen nur an Sonn- und Feiertagen oder überhaupt nicht gestattet werden, wird in den Satzungen nicht direkt ausgesprochen. Nach dem Landbuch von Schiers/Castels von 1654 verfallen am Sonntag arbeitende Menschen einer Geldstrafe von einem Pfund, «darunter versteht sich, wer mit geladenen Saumrossen oder Ochsen von Hause wegfährt».¹³

¹¹ Rät. Chr. I 804, IV 52. Die Statuts von Trins von 1789 sind wörtlich genau wie jene von Scheid.

¹² Wagner/Salis, II. Teil, 86, 89 f.

¹³ Wagner/Salis, II. Teil, 74 f.

Das aus dem Jahre 1650 stammende Landbuch des paritätischen Churwalden verfügt für beide Konfessionen anscheinend in ganz toleranter Weise:

«Dieweilen von altem hero die evangelisch und römisch catholische religion frey und ungezwungen gesin, so lassen wir es bey demselbigen bleiben und wollent hiemit (ernstlich) aufgesetzt haben, daß bey der höchsten Buß des Lands keiner den anderen beleidige lut löbl. Drei Pündten Satzungen.

Dieweilen man leider sieht, daß viel gottlose weder ein noch die andere religion kirchen noch gottesdienst besuochen, will man ernstlich befohlen haben, daß unverschiedenlich von beiden religionen auf das wenigist an den hohen Festen und Sonntagen von jedem Haus ein oder mehr Personen die Kirchen besuochen und den Gottesdienst verrichten... Es soll kein Landmann noch Hinderseß an hohen Festen oder Sonntagen keine Handarbeit treiben, weder Roß laden noch Ochsen wätten stellen noch anderes dergleichen treiben, bei Buße von 5 Pf. jedesmal.»

Ferner verbot das gleiche Landbuch «bey hocher Buß, ja bey Straf Ehr und Guots» das «mutwillige üppige Spiel, tanzen, vermaskerieren und Butzenwerk. Das aus der gleichen Zeit (1646) stammende Landbuch von Davos zählt zu den verbotenen Arbeiten noch das «Vichstellen, Führen, Saumen und Roben»¹⁴, während die Statuten Alvaneus ausdrücklich nur «Burden tragen» als ruhestörende Arbeit aufführen.¹⁵ Dafür verfiel ein jeder, der an solchen Tagen einen Streit, Handel oder eine Ungelegenheit verursachte, einer Buße von 3 Kronen.¹⁶

Da aber die Bewohner der abgelegenen Höfe und Weiler an Sonn- und Feiertagen im Hauptort zusammenkamen, sonst aber seltener, verbanden sie gerne mit ihren geistlichen Anliegen auch ihre weltlichen Geschäfte. So war es in Langwies erlaubt, nach dem Gottesdienst auf offenem Platz feil zu halten und zu kaufen. Wer dies aber vor Beendigung des Gottesdienstes tat, zahlte 5 Gulden.¹⁷ Hingegen

¹⁴ Wagner/Salis, II. Teil, 134 f. – Statutar-R., Landbuch Davos, S. 29.

¹⁵ Wagner/Salis, II. Teil, 189. – Landbuch erneuert 1791.

¹⁶ Wagner/Salis, II. Teil, 186.

¹⁷ Wagner/Salis, II. Teil, 154.

war es in Davos strengstens verboten (1646), irgend etwas zu kaufen oder zu verkaufen, mit Ausnahme von Wein und Brot, und dies erst nach der Predigt. Diese Waren durften aber nicht am Sonntag auf den Platz, wo sie feil geboten wurden, gebracht werden; dies mußte am Tage vorher geschehen.¹⁸

Gotteshausbund. Die Startets von Obervaz betonen in feierlicher Weise, daß an Sonn- und Feiertagen die Ehre Gottes gefördert werde und daß man sich «ganz und gar dem Gottesdienst ergeben» solle. Verboten werden ausdrücklich: Rosse und Ochsen einspannen, Mühlräder laufen lassen, und «wer sich us der Gemeind ohn ein wichtige Ursach gienge oder sonst mit der Büx gejagete, fischerei oder andere verwerken umbgehen wurde» vor Beendigung des Gottesdienstes.¹⁹ Zu den verbotenen Arbeiten zählt das Landbuch von Fürstenau/Ortenstein unter anderem auf: Handeln, Marksteine setzen, zur Mühle tragen, Hanf in die rötzen thun, Schatzung, Sprüch und dergleichen Werk.²⁰ Ähnliche Vorschriften finden wir für das Münsterthal, wo in den Wäldern keine Beeren gesammelt, keine Kontrakte geschlossen und Briefe (= Verträge) geschrieben werden durften. Auch durfte hier am Samstag niemand soweit vom Hause wegfahren, daß er an demselben Tag nicht zurück sein konnte.²¹ Vom Morgenläuten bis zum Abendläuten durften in Suot Val Tasna (Schuls/Sent/Fetan) nach den Trastüts von 1785 keine Sägen und Stampfen in Betrieb sein.²² Und in Tschlin wurde gebüßt, wer Hanf oder Flachs ausbreitete (zum austrocknen).²³

Das Landbuch vom Oberhalbstein untersagte, an Sonn- und Feiertagen etwas «auf dem Rücken zu tragen», vorbehalten was man auf den Bergen oder Maiensäßen «etwas wenig ohne Ärgernuß» tragen muß.^{23a} Man dürfe nicht vom Hause sich wegbegeben (in eine fremde

¹⁸ Statutar-R., Landbuch Davos von 1646, S. 29.

¹⁹ Wagner/Salis, III. Teil, 93 f. – In romanischer Sprache in Rät. Chr. X, S. 252. Ähnlich sind die Ledschas von Müstair, in Rät. Chr. X, S. 835, 837.

²⁰ Wagner/Salis, III. Teil, S.59.

²¹ Rät. Chr. X, S. 837.

²² Rät. Chr. XI, S. 342. Ähnlich lauten die Trastüts von Zernez von 1664, in Annalas 77, S. 261.

²³ Annalas 72, S. 279, Ledschas da Tschlin 1732/1781.

^{23a} Eine ähnliche Bestimmung haben auch die «Uordens» von Tavetsch, wonach es gestattet wurde, einzig etwas Molken aus den Maiensäßen oder Alpen in einem kleinen Gefäß an der Hand heimzubringen. Rät. Chr. I, S. 509.

Gemeinde) und am Samstag nur soweit, daß man an diesem Tage heim kommen kann. Keine Mühlräder dürfen bis nach Ave Maria-läuten ohne Lizenz des Pfarrers in Betrieb gehen, «unter Strafe von 2 Kronen a 24 batzen für ein Kronen und sollen dem Landvogt dienen».²⁴ Die Vier Dörfer hatten es besonders auf die Säumer und Fuhrwerke abgesehen.²⁵

Über den Julierpaß gelangen wir ins Oberengadin. Die alten Statuta civilia et ordines von 1544 dieser Gemeinden ahndeten jegliche knechtliche Arbeit mit Strafen von 20 Kronen. Die ältesten lateinischen Statuta von Zernez 1575 sanktionierten knechtliche Arbeit mit 10 Plappard und das Bergell mit 10 libra. Die Bergeller durften im Sommer im Notfall Heu und Getreide einsammeln, dafür wurde hier das Maskeradenlaufen unter schwerer Strafe von 100 libra verboten, und mit 25 L. bestrafte man Tanzende und zum Tanz Aufspielende und auch den Wirtshausbesuch während des Gottesdienstes. Sensen dengeln und überhaupt schon Arbeitswerkzeuge tragen (Zernez) war unter Strafe von 3 Kronen verboten.²⁶ Die gleichen Vorschriften finden wir auch in mehreren anderen Gerichten und Gemeinden, so in Stalla, Münstertal, Churwalden (1650), Heinzenberg, Fetan und Obtasna.²⁷ Als weitere verbotene Arbeiten nennt das Gesetzbuch von Remüs: Rechnungen stellen, Zahlungen verlangen, Schriften und Briefe verfassen, Vieh und Feld tauschen, Vermögensteilungen vornehmen²⁸ und in Suot-Tasna auch reiten²⁹. Ein besonders strenges Regiment führten die Schamser gegen durchziehende Säumer und Reisende mit Sequestrierung der mitgeführten Waren.³⁰

²⁴ Wagner/Salis, IV. Teil, S. 20. – Rät. Chr. X, S. 173.

²⁵ Statutar-R, Landsatzung der Vier Dörfer, S. 74.

²⁶ Wagner/Salis, IV. Teil, S. 75, S. 119. Die Statüts des Oberengadins von 1840 atmen in vielen Bestimmungen schon moderneren Geist und gestatten auch an Sonntagen Personen- und Wagenverkehr mit einigen Ausnahmen an den Hauptfesten. Statutar-R, Oberengadin, S. 149 f. – Dazu vgl. E. Camenisch, Der Sonntag unserer Väter, Haushaltungs- und Familienbuch 1938, S. 19 f. – Die Trastüts von Zernez 1664 befinden sich in Annalas 77, S. 257. – Trastüts von Tarasp 1828 in Annalas 71, S. 247. – Trastüts Zernez 1724 in Annalas 12, S. 80. – Besonders radikal erscheinen die Heinzenberger Tschentaments, die noch 1836 erneuert wurden, wenn sie verlangen, daß beim Bewässern von Wiesen keine Werkzeuge gebraucht werden dürfen. Rät. Chr. IV, S. 91.

²⁷ Wagner/Salis, IV. Teil, S. 152; II. Teil, S. 135. – Rät. Chr. IV, S. 90; X, S. 837. – Annalas 72, S. 228; 7, S. 29 f.; 46, S. 131 f.; 17, S. 126.

²⁸ Trastüts da Ramuosch: Annalas 46, S. 133.

²⁹ Statuts civils Suot Tasna 17./18. Jahrhundert in Annalas 28, S. 181 f.

³⁰ Tschentaments da Schons 1704/1724, in Annalas 44, 179–181.

Was man mit diesen Gesetzen nicht zustande brachte, suchte man mit Sittenmandaten zu erreichen.³¹ 1660 beschloß der evangelische Bundestag, den Sonntag «desto fleißiger zu halten». Es solle dies auch den Katholiken mitgeteilt werden, und die ganze Bevölkerung müsse durch ein allgemeines Ausschreiben hiezu aufgefordert werden.³² Nachdem der Churer Stadtrat 1642 sich mit einem großen Sittenmandat an die Stadtbewohner gewandt hatte,³³ wiederholte er seine Ermahnungen immer wieder, so z. B. 1664: «Es ist beschlossen, weil der Sonntag seit einiger Zeit durch Säumer, Wagner, Jäger und torckeln vor der Predigt arg entheiligt wird, soll ein schriftlicher Absatz gemacht und vor die Zünfte gebracht, nämlich, daß kein Säumer vor der Predigt wegfahren... jagen und schießen alliglich verboten, ebenso das torkeln und auffschütten.»³⁴ In ähnlichem Sinne ließ der Churer Stadtrat 1665 in beiden Kirchen zu Chur ein von ihm verfaßtes Sittenmandat verlesen.³⁵

Eines der interessantesten Sonntagsmandate der Drei Bünde ist jenes des Allgemeinen Bundestages von 1665. Eingangs wird darauf hingewiesen, wie schon öfters auf die Gemeinden wegen der Sonntagsheiligung geschrieben worden sei. Nun werde überall geklagt, daß der Sonntag auf alle mögliche Weise, besonders von Fuhrleuten und Säumern, «profaniert, gebrochen und mißbraucht» werde. Also solle nochmals, «weilen der allmächtige Gott mit seinen ausgestreckten Zuchtruouthen und Cometzeichen am himmlischen Firmament unsere ungehorsame immerdar bedräuwet, eine jede erhsame Gemeinde ermahnt werden, die Anweisungen der Oftmaligen Abschiede und die Steiffhaltung dessen sonderlich angelegen sein lassen und mennig-

³¹ «... Ebenso soll in den Gemeinden allseits das leichtfertige Spiel und Tanzen abgeschafft und hingegen alles, was zur Bestellung eines gottseligen Lebens und Wandels erforderlich angestellt und alle Üppigkeiten bei hoher Strafe ohne Ansehen der Person abgestellt werden. Diesem allem werdet Ihr, die Ehrlichen Gemeinden und Räte Euch nachzurichten wissen...» Ausschreiben der evang. Häupter und Ratsboten der Drei Bünde vom 12. Juli 1649. STAC, Ratsakten. Ein interessantes Sittenmandat der Stadt Chur befindet sich in STAC, Z 45, Bd. 2, S. 956 f. Kulturhistorisch bedeutsam ist das Sittenmandat der Stadt Chur vom 29. Nov. 1715. Es ist abgedruckt im Churer Intelligenzblatt 1819, Nr. 53.

³² STAGR Bp Bd. 30, zum 22. Oktober 1660.

³³ STAC, Z 45, Bd. 2, S. 712–718.

³⁴ STAC Sp Bd. 8, S. 407, vor Bürgermeister, Groß- und kleinen Räten am 18. Okt. 1664.

³⁵ STAC Sp Bd. 9, S. 30, zum 28. April 1665.

lichen durch obrigkeitliche Autorität zu gebührender Observanz und Feyrung vermögen und halten, daß niemand fahren oder Laden tue, bey der alten buoß der zehen cronen, mit der Erklärung, daß wo die eine oder andere Gemeinde nicht steiff darauf halten würde, daß Gemeine Lande die Buße von derselben Gemeinde unnachsichtlich einfordern und einziehen lassen werde.»³⁶ In diesen Belangen scheinen also die Bundesbehörden keine großen Rücksichten auf die sonst so eifersüchtig gehütete Gemeindeautonomie genommen zu haben, indem sie drohten, Gemeinden, die sich hierin nachlässig erzeugten, durch Einhalten der ihnen zukommenden Gelder zu bestrafen.³⁷

Schließlich ist zu erwähnen, daß auch die sogenannte Landesreform von 1684 eine absolute Sonntagsruhe forderte.³⁸ In diesem Zusammenhang mag auch auf das Büchlein von Pfarrer Jan C. Linard über die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung in romanischer Sprache (gedruckt 1691) verwiesen werden. Mit seiner beschaulichen Betrachtung wendet sich der Verfasser an die reformierte Bevölkerung. Der Autor behandelt seinen Stoff einzig unter dem moralischen Gesichtspunkt, im Lichte des göttlichen Gebotes. Zum Schluß wendet er sich beschwörend an die weltlichen und geistlichen Obrigkeitkeiten und bittet, die Sonntagsruhe mit aller Strenge zu fordern und zu überwachen.³⁹

Im allgemeinen ist eine gute Zusammenarbeit zwischen der weltlichen und der kirchlichen Obrigkeit festzustellen. Die kirchlichen In-

³⁶ STAGR Bp Bd. 34, S. 79 f. – Weitere ähnliche Sonntagsmandate: Daselbst S. 379, vom 10. Juli 1666. Sonntagsmandat des allgemeinen Bundestages zu Chur vom 8. Sept. 1670 in STAGR, Landessachen B 2001, Bd. 1, S. 423 f. – Ferner Mandat vom Bundestag zu Ilanz von 1681; STAGR Bp Bd. 42, S. 156, und Sonntagsmandat vom 10. Jan. 1695, in STAGR, Zehngerichtenbundsprotokolle AB IV 2, Bd. 2, zum 10. Jan. 1695.

³⁷ «... daß keinen gestattet werde an Sonntagen und Festtagen weder zu laden, fahren noch anderes zu tun... und so die eine und andere Gemeinde in Abstrafung der Übertretung saumselig erzeigen sollte, solche Gem. Drei Pündten unablässlich strafen und ihnen an einlangenden Geldern einzuhalten...» STAGR Dekretenbücher AB IV 4, Bd. 2, zum 21. Nov. 1649. Dazu der Beschluß der evangelischen Räte vom 3. Nov. 1660, STAGR AB IV 4, Bd. 2, S. 69.

³⁸ STAGR Bp Bd. 45, S. 100.

³⁹ Der Verfasser des Büchleins, Johann Leonhardi von Filisur wurde 1674 ordiniert und war von 1679–1693 Pfarrer in Filisur, 1694 Feldprediger in Holland, 1694–1696 in Tschiertschen, 1696–1704 in Nufenen, 1704–1711 in Trimmis und 1713–1725 in Präz. gest. 1725. Er war Verfasser vieler Schriften. Vgl. J. R. Truog, Die Pfarrer der evang. Gemeinden Graubündens, in JHGG 1934, S. 77. Das Büchlein über den Sonntag heißt: *Poös et Sanctificationum del di del Segner u bsügnusa et nüzaivla informatiun che nus tuots sün l'di del Segner, u sün la domengia dessen faer et da che ns' inchürair. In gloria da Dieu et in cu-möna utilitad cuort et simplamaing miss avant traes Jan C. Linard V.D.M., anno MDCXCI.*

stanzen beider Konfessionen fanden im weltlichen Arm, der allerdings nach heutigem Empfinden allzu radikal durchgriff, eine gute Hilfe.

Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe scheinen im allgemeinen wirklich mit aller Strenge durchgeführt worden zu sein, wie uns J. A. von Sprecher in seiner Kulturgeschichte im 18. Jahrhundert bezeugt.⁴⁰ Rats- und Gerichtsprotokolle enthalten viele Urteile über Ruhestörer am Sonntag, welche meistens, laut Satzungen in Geldstrafen bestanden. Aber es wurden auch andere Sentenzen ausgesprochen. So wurde in Chur im Jahre 1663 ein gewisser Stephan Hag (?), der an einem Sonntag während der Predigt das Stadttor geöffnet und einen Mann mit zwei geladenen Rossen hinausgelassen hatte, ins «Narrenhäuslin» erkannt. Auf sein inständiges Bitten jedoch ist ihm die Gnade erwiesen worden, und in Anbetracht, daß eine «grausame Kälte» eingebrochen war, wurde ihm die Strafe erlassen, mit dem Vorbehalt, daß wenn er sich hierin und in anderen Dingen verfehlten würde, er ohne Gnade in die «Keichen» gesteckt werde.⁴¹ Die Erlaubnis zu Arbeiten in Notfällen wurde meistens von den Pfarrherren erteilt; es mochte aber auch vorkommen, daß die geistliche Obrigkeit von der weltlichen hierin beeinträchtigt wurde. So beschwerte sich zum Beispiel Bischof Ulrich von Mont von Chur (1662–1692) bei den katholischen Orten der Eidgenossenschaft, daß die Landvögte von Sargans den Pfarrherren in der Dispensation der Sonntagsruhe (für notwendige Arbeiten) Eingriff täten.⁴²

II. Feiertage

Die katholischen Gemeinden Graubündens feierten neben den Sonntagen eine Menge von Feiertagen, die reformierten weniger, hatten aber dafür die «Wochenpredigt» am Mittwoch oder am Donnerstag.

⁴⁰ J. A. von Sprecher / Rud. Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, 1951, S. 351 f.

⁴¹ STAC Sp Bd. 8, S. 353, zum 8. Dez. 1663.

⁴² BAC Protocollum Celsissimi I 1672–1692, Schreiben des Bischofs von Chur an die Sechs Katholischen Orte der Eidgenossenschaft vom 14. Juni 1672.

Die Evangelisch-rätische Synode statuierte in ihren Synodalgesetzen folgende Feiertage: Weihnachten, der zweite Weihnachtstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Beschneidung des Herrn (1. Januar) und Christi Himmelfahrt, im ganzen also nur 6 Feiertage. Feste zu Ehren der Heiligen werden ausdrücklich untersagt. Der dritte Weihnachts-, Oster- und Pfingstag (Dienstag), die einst gefeiert worden waren, solle abgeschafft werden.⁴³

Die Landsatzungen der Drei Hochgerichte im Prättigau, Klosters, Castels und Schiers/Seewis, führen ausdrücklich nur drei Feiertage an: Weihnachten, Ostern und Pfingsten mit ihrem zweiten Festtag.⁴⁴ Churwalden zählt noch Christi Himmelfahrt dazu.⁴⁵ Die Statuten des Oberengadins von 1544 schreiben noch folgende gesetzliche Feiertage vor: Weihnachten, Ostern und Pfingsten mit ihrem jeweiligen zweiten Tag, Neujahr und Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, die Marienfeste, die Feste der 12 Apostel, St. Georg, Johann Baptista, Laurentius, Allerheiligen und Maria Magdalena. Am Tage Maria Magdalena wurde jedoch die Erlaubnis erteilt, nach der hl. Messe oder nach der Predigt Heu einzubringen, unter Ausschluß aller anderen Arbeiten. Im ganzen waren es also nicht weniger als 30 Feiertage. Die Statuten betonten ausdrücklich, daß diese Feiertage strenge wie die Sonntage zu halten seien und belegten die geringste Übertretung mit 20 Kronen Buße.⁴⁶ Bekanntlich kam die Reformation im Oberengadin hauptsächlich erst zwischen 1550–1577 endgültig zum Durchbruch.⁴⁷ Die Oberengadiner Stratüts anfangs des 17. Jahrhunderts verordnen nur Weihnachten, Ostern und Pfingsten mit den entsprechenden zweiten Feiertagen und dann Christi Himmelfahrt. So die meisten evangelischen Gemeinden.⁴⁸

Im Bergell wurde im 16. Jahrhundert neben Weihnachten, Neujahr und Epiphanie, laut Statuten, auch das Fest Incarnationis Domini, d. h. Maria Verkündigung am 25. März gefeiert.⁴⁹ Später wurde dieses

⁴³ Synodalarchiv, Synodalprotokolle Bd. 1680–1759: Legum Orthodoxarum Rhaeticae Synodi acta moderantium, S. XII, De Feriis.

⁴⁴ Wagner/Salis, II. Teil, S. 86.

⁴⁵ Wagner/Salis, II. Teil, S. 135.

⁴⁶ Wagner/Salis, IV. Teil, Statuta civilia et ordines von 1544, S. 75.

⁴⁷ HBLS III, S. 651. – Fr. Pieth, Bündnergeschichte, 1945, S. 148 f.

⁴⁸ Stratüts dalg Cumoen d'Engiadina Zura. Annalas 44, S. 259.

⁴⁹ Wagner/Salis, IV. Teil, S. 118.

Fest, das im Bergell offenbar noch bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts gefeiert wurde, auf mehrmaliges Anhalten der Synode und mit Hilfe des weltlichen Armes beseitigt.⁵⁰

Sehr zahlreich waren die Feiertage in den katholischen Gemeinden. In Obervaz zum Beispiel mußte man nebst dem Sonntag noch folgende Feiertage feiern: Weihnachten, Ostern und Pfingsten und zwei Tage nach dem jeweiligen Fest; alle Marienfeste, die Tage der 12 Apostel, Pauli Bekehrung, Johannes der Täufer, Maria Magdalena, St. Laurentius, S. Michael, Allerheiligen, St. Luzius, St. Katharina; ferner Karfreitag und Allerseelen vormittag. Es waren also im ganzen über 30 Feiertage. Die Vorschriften für die Sonntagsruhe galten auch für die Feiertage.⁵¹

Alvaschein hatte im 18. Jahrhundert folgende Feiertage: St. Antonius Abt, Sebastian, Brigitta (1. Febr.), Georgius, Antonius von Padua, Johannes und Paulus, Maria Heimsuchung, Maria Magdalena, Franz von Assissi, St. Gallus, Martin, Florin und Katharina.⁵² Dazu kamen natürlich noch die allgemeinen Feiertage,. Am 4. Dezember 1644 wurde an einer Versammlung von Vertretern der drei Nachbarschaften Tiefencastel, Alvaschein und Mons, beschlossen, gemeinsam in allen drei Dörfern folgende Feiertage zu begehen: Sebastian, Ignazius (1. Febr.), Georg, Johannes und Paulus (26. Juni), M. Magdalena, Franz von Assissi, Cosmas und Damian (Patrocinium der alten Kirche in Mons!), Martin, Florin und Katharina und Unbefleckte Empfängnis.⁵³ Für die Pfarrei Brienz und Surava notierte der Bischofliche Sekretär anlässlich der Firmungsreise im Jahre 1643 die Feiertage: St. Anton, Sebastian, Valentin, Agatha, Georgius, Johannes und Paulus, Maria Heimsuchung, Placidus und Sigisbert (11. Juli), M. Magdalena (Patrocinium von Stürvis), Rochus, Martin, Katharina, Nikolaus und Maria Empfängnis, Brigitta, Agapit und Calixtus.⁵⁴ in Vrin wurden laut bischöflichen Visitationsprotokollen von

⁵⁰ Synodalarchiv, Protokolle der rätischen Synode, Band III, Synode 1649, S. 63; Synode 1654, 1655, 1656, S. 138, 160.

⁵¹ Wagner/Salis, III. Teil, S. 93 f. – Rät. Chr. X, S. 252.

⁵² Pfarrarchiv Alvaschein, Pfarrbuch 1738–1838, auf der ersten Seite.

⁵³ Pfarrarchiv Tiefencastel, Pfarrbuch 1631–1837, Notiz auf dem 3. Blatt, nicht paginiert.

⁵⁴ BAC, Bischofliche Visitationsprotokolle von 1643 Oberhalbstein/Lugnez.

1643 als Feiertage von Heiligen angeführt: Sebastian, Agatha, Valentijn, Viktor, Placidus, Michael, Martin, M. Magdalena, Florin, Luzius, Nikolaus.⁵⁵ Dazu kamen wohl noch die gebräuchlichen Marienfeste und die 12 Apostelfeste.

Bivio feierte laut Statuten von zirka 1614: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Maria Verkündigung, Epiphanie, Maria Lichtmeß, Himmelfahrt, St. Gall, Peter und Paul, Florin.⁵⁶ Im Tavetsch werden nebst den freiwilligen Feiertagen (firaus da devoziun) noch eine weitere Art von Feiertagen genannt, die «Firaus Perbon».⁵⁷ Durch diese soll Segen und Gedeihen von oben und der göttliche Schutz vor Naturkatastrophen erfleht werden.

Diese vielen katholischen Feiertage waren natürlich keine typische bündnerische Spezialität. Gleiche Verhältnisse herrschten auch in anderen Gegenden und Ländern. So zum Beispiel im Kanton Luzern, wo man im Jahre 1594, auf Verordnung des Luzerner Stadtpfarrers Joh. Müller 21 «gebannte» in «ungebannte» Feiertage umwandelte, das heißt in solche, an denen knechtliche Arbeit erlaubt, aber der Besuch des Gottesdienstes zur Pflicht gemacht wurde. Im Jahre 1739 erschien in Luzern die bischöfliche Verordnung, daß die Pfarrer keine neuen Feiertage anordnen dürften. Trotzdem waren es soviele, daß der Bischof 1763 an 23 Feiertagen die Arbeit erlaubte, nachdem man am Vormittag den Gottesdienst besucht habe. Im Volk wurde dieses Dekret das «Lutherische Mandat» geheißen. Im Jahre 1778 wurde auch von der Pflicht entbunden, der Messe beizuwohnen. Und von dieser Zeit an verblieben aber immer noch 22 Fest- und Feiertage. 1851 waren es «nur» 17 Feiertage.⁵⁸

Die meisten Gemeindesetzungen reformierter Orte enthalten recht rigorose Bestimmungen in bezug auf die Wochenpredigt, die am Mittwoch oder am Donnerstag gehalten wurde. In Scheid z. B. bestimmen die Statuten (1616), daß vor oder während der Predigt keine Ochsen oder Rosse eingespannt und daß nicht weggefahren werden dürfe, daß keinerlei Feldarbeit verrichtet werden dürfe, daß wäh-

⁵⁵ Dasselbst.

⁵⁶ Wagner/Salis, IV. Teil, S. 152.

⁵⁷ Uordens da Tujetsch von 1814. Rät. Chr., I. Teil, S. 509.

⁵⁸ Kasimir Pfyffer, Der Kanton Luzern, 1858, Bd. I, S. 279 f.

rend der Predigt niemand auf den Plätzen und auf den Gassen herumstehen oder in den Wirtshäusern herumsitzen dürfe.⁵⁹ Diese Bestimmungen sind in den Statuts von Trins 1789 wörtlich übernommen worden.⁶⁰ In Zernez werden fremde Personen, die den Gottesdienst und die Predigt nicht besuchen, mit Ausweisung bedroht. Am Mittwoch muß eine Person aus jedem Hause, am Sonntag müssen alle die Predigt besuchen.⁶¹ Übertretungen wurden mit einer Geldstrafe, die von Ort zu Ort variiert, geahndet.

Die vielen Feiertage bedeuteten aber für den Verkehr ein ernstes Hindernis. Ankommende Reisende und Fuhrwerke durften ja für diesen Tag durch die feiernde Gemeinde nicht weiterfahren und mußten an Ort und Stelle den folgenden Tag abwarten.⁶² In Ems unterstand man sich sogar um 1654, an den Feiertagen der Gemeinde – die nach den genannten Beispielen sicher nicht wenige waren – eine Kette über die «freie Landstraße» zu spannen, um so Reisende und Fahrende an der Weiterfahrt zu hindern. Gegen diesen Unfug mußte der Bundestag einschreiten.⁶³

Schon wegen der Verschiedenheit des Kalenders entstanden, besonders in paritätischen Gemeinden, nicht geringe Schwierigkeiten, da die Katholiken sich nach dem gregorianischen, die Reformierten aber streng nach dem alten julianischen Kalender richteten. Daher hatten die Katholiken der paritätischen Vier Dörfer im Jahre 1651 den Bischof um die Erlaubnis gebeten, zum alten Stil zurückkehren zu dürfen, weil der neue in ihrem Hochgericht «ganz unbequem» sei und weil sie wegen den Feiertagen lange Zeit nicht «Recht und Gericht» halten könnten.⁶⁴ Um den vielen Unannehmlichkeiten in Handel und Wandel und im Verkehr über den Septimer und Julier auszuweichen,

⁵⁹ Rät. Chr., I. Teil, S. 803, Tschentaments da Scheid von 1616. – Desgleichen für Müstair, Rät. Chr. X, S. 838. – Ähnlich auch die Trastüts von Zernez von 1664, Annalas 77, S. 261. Cf. Ferner die Ledschas da Fetan von 1717 in Annalas 72, S. 198. – Tschentaments da Sent 1685/1719 in Annalas 72, S. 456. – Tschentaments da Scuol, Annalas 71, S. 229. – Trastüts da Tarasp 1828, Annalas 71, S. 244. – Trastüts da Zernez 1724, in Annalas 12, S. 79. – Ähnlich lauten auch die Remüser Satzungen, Annalas 46, S. 133.

⁶⁰ Rät. Chr. IV, S. 52.

⁶¹ Tschentamaints da Zernez 1653, Annalas 77, S. 270.

⁶² Vgl. dazu: J. A. von Sprecher / Rud. Jenny, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert, 1951, S. 351.

⁶³ STAGR Bp. Bd. 29, S. 63.

⁶⁴ BM 1960, S. 263.

entschlossen sich die Reformierten zu Bivio schon 1745, den neuen gregorianischen Kalender anzunehmen, während die übrigen evangelischen Gemeinden sich erst viel später und nach großen Widerständen, nämlich zwischen 1783 und 1812, dazu entschlossen.⁶⁵

In Tomils wurde im Jahre 1654, nach langen konfessionellen Streitigkeiten, in bezug auf die Feiertage vereinbart, daß die reformierte Minderheit an den katholischen Feiertagen Epiphanie, Fronleichnam, 4 Evangelisten- und 12 Aposteltagen, St. Johann und St. Laurenz nicht öffentlich arbeiten dürfen; dafür dürfe man sie in ihren Häusern nicht kontrollieren. Auch solle man von ihnen keinen Eid wegen der Arbeit abnehmen. Dieser Vergleich wurde 1671 erneuert.⁶⁶

Die Katholiken von Samnaun klagten mit einer Beschwerdeschrift am 12. Dezember 1671, daß die reformierte Mehrheit ihrer Gerichtsgemeinde sie zwinge, ihre Feiertage zu halten, wogegen die Reformierten an ihren katholischen Feiertagen arbeiteten.⁶⁷ Ähnliche Klagen lassen sich um die gleiche Zeit aus Cazis und Trans hören.⁶⁸

Von Zeit zu Zeit, in unregelmäßigen Abständen, feierte die Evangelisch-rätische Kirche, oft auf Einladung der Zürcher Kirche oder in Anlehnung an dieselbe, einen Bet-, Fast- und Bußtag.⁶⁹ Anlaß dazu boten meistens gewisse bevorstehende Gefahren eines Kriegsausbruches, einer Hungersnot oder eines Seuchenzuges usw. Oft genügte es aber schon, wenn sich eine außergewöhnliche Naturerscheinung beobachten ließ, wie Erdbeben, Sonnen- und Mondfinsternisse oder Kometen. Im Volksaberglauben waren diese Phänomene in der Regel ein Vorzeichen bevorstehenden Unglücks. Man sprach dann von «der drohenden ausgestreckten Zuchtrute Gottes».⁷⁰ Man sah in diesen Naturereignissen ein Zeichen des «grimmigen Zornes» oder die «Stimme des brennenden Zornes Gottes». So war es im

⁶⁵ Daselbst, S. 264–273.

⁶⁶ BAC M 58, Protokoll des Beitäges vom 26. Dez. 1654 wegen Streitigkeiten in Tomils und Rodels und M 59, Vergleich von Tomils vom 21. Sept. 1671.

⁶⁷ BAC, Beschwerden der Katholiken von Samnaun vom 12. Mai 1671.

⁶⁸ BAC M 54, Relatione del Stato spirituale e temporale della Rhetia, 22. Dez. 1670, S. 9 f. (ohne Angabe des Verfassers).

⁶⁹ Staatsarchiv Zürich, Mappe A 248 16, Schreiben der Evangelischen Bündens an den Bürgermeister und Rat zu Zürich am 24. Okt. 1653. – STAGR Bp Bd. 35, S. 536 f. – Fr. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte, I 408, Nr. 1751, 1753.

⁷⁰ STAGR, Spezialprotokolle AB IV 5, Bd. 7, S. 203 f. Ausschreiben vom 11. Okt. 1651.

Jahre 1650: «... daß die durch so vielfältige in diesem unserem Land zuvor unerhörte merkliche erdbedene und andere Wunder und Zeichen zu erkennen gebende schwere Heimsuechungen, ungnad und Straffen nit werdint abgewendet werden mögen, auch wegen gemeiner unbußfertigkeit und sündhaften Läbens und wässens, andere nützit, dan glich wir uff den eurigen zwahren durchgehenden Erdbiden zu Anfang dieses laufenden seculi allerley jammer, angst und noth erfolget also und uff diesen soviel unterschiedliche in mitte dises seculi Immitelst und bis zu end desselben soviel mehr jammers unverblybenlich zu erwarten syn werden. Damit wider aber der erzürnte Gott wiederum begütiget und seine Heiligen und gerechten Gericht und Straffen abgewendet und gemilteret werden mögind.» Daher wurde verordnet, daß der erste Tag (1. Januar) des zweiten halben Jahrhunderts, nicht etwa, wie üblich, «mit unmäßigen Essen und Trinken, sondern bey erzellter gestaltsame und gegenwärtigen hochbetrübten Zyten und Läuffen mit Fasten, beten und Buß thun angehebt...»⁷¹

Im Jahre 1663 zum Beispiel wurde in den evangelischen Gemeinden ein allgemeiner Betttag «zur Abwendung der bevorstehenden Gefahren der Christenheit, der Türken», ausgeschrieben. Zugleich solle auch für die bedrängten Glaubensgenossen im Ausland (Waldenser) gebetet werden.⁷²

Wir erwähnen noch das große Bettagsmandat bzw. Bettagsaus schreiben, das anlässlich des «vollkommenen Bundestages» zu Ilanz 1669 durch die evangelischen Häupter und Ratsboten an die reformierten Gemeinden ausgeschrieben wurde, weil Form und Inhalt typisch sind. Hier nur auszugsweise:

Der allmächtige getreue liebe Gott habe das geliebte Vaterland Mit vielen Jahren väterlich und gnädigst verschont vor den durch die seelen Sünden und Missetaten wohlverdienten Strafen, vor allem vor vi n an vielen Orten herrschenden «bösen Seuchen und Pestilzenen an deenschen und Vieh». Dabei habe er die letzten Jahre «mit den Cometsternen am Himmel» und dieses Jahr an verschiedenen Orten unseres Landes mit «Merk- und Warnzeichen» zu verstehen gegeben,

⁷¹ STAGR Landesakten vom 28. Nov. 1650, Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Gemeine Drei Bünde.

⁷² STAC, Ratsakten, Ulrich Margadant, Davos, an Martin Clerig, Bürgermeister zu Chur, 4. Sept. 1663.

daß er uns «nach unserem vifaltigem Verdienen heimsuchen, wenn wir uns allerseits nit bessern, bekehren und Buoß tun werden». – Dann folgt wörtlich:

«In Betracht dessen hat ein ehrwürdiges Kapitel aus heiligem und gotseligem Eifer recht und wohl erachtet, daß man Gott dem Herrn für die bis dato so gnädige Verschonung zu danken, einen allgemeinen Dank-, Bet- und Bußtag anzuordnen und weilen dies ohne beharrliche darauf folgende Buos mehr eine Beschimpfung als eine Versöhnung mit Gott ist, sei eine Reformation und Bekehrung des Lebens anzustellen und die in höchsten Schwang und fast allerorten passierenden schweren Sünden abschaffen und abstellen solle, als da sind: Verachtung des Gotteswortes, Mißbrauchs seines heiligen Namens, die durchgehende Gott höchst mißfällige Sonntagsschändung, das unanständige und allen guten Menschen widerlaufende practizieren und verkaufen der Ämter, darunter die liebe Gerechtigkeit leidet, und die andren Untertanen so vilmal seufzen, die Bullerey, huererey, Ehbruch, spielen, Seitenspiel und tanzen, hoffart und was dergleichen Sünden mehr, deren das geliebte Vaterland voll, und da bei zeiten nicht gewehrt, der barmherzige Gott seine Zornruothen und Eyffer wider uns ergriffen, verzehren und uns ausreutzen werden.

Daher wollen wir des Capitels wohlgetane Meinung in gebürhende Achtung nehmen, und es als notwendig erachten, und den nächsten Sonntag, den 26. Jenner 1670 dafür anzusetzen und jedermann zu ersuchen, diesen recht und gotselig zu feiern und zu bedeuten, alle Sünden zu unterlassen, abstehen und sich bessern. Und damit Gott daran ein wohlgefallen haben könne, und unser Vaterland in Gnaden verschone, auf das allerernsteste als es sein kann, wollen wir, als Obrigkeit und Vorgesetzte erinnert haben, daß sie diese gotselige Warnung sich zu Herzen nehmen und sich angelegen sein lassen, daß die Ehre Gottes zuvorderst befürdert... das Haus gottes fleißiger besucht, sein heiliges Wort... die heiligung des Sonntags und Besserung des Lebens und alle Sünden und Laster abgestellt und die liebe Gerechtigkeit geübt und Ehrbarkeit gepflanzt und der getreue liebe Gott versöhnt werde...»⁷³

⁷³ STAGR Bp Bd. 35, S. 389–392, Bettagsmandat des evangelischen Bundestages vom 8. Dez. 1669.

III. Kirchendisziplin

Eine Menge von strengen Vorschriften forderte crstens einmal den Besuch des Gottesdienstes. Das Landbuch von Schams aus dem Jahre 1660 sagt zwar nichts von der Sonntagsruhe, bestimmt aber, daß ein jeder, «vorbehalten Gottesgewalt, sich darein schicken», das Gotteswort zu hören. Jeder, der dies versäume, solle ohne Gnade angezeigt und bestraft werden.⁷⁴ In Alvaneu bezahlte jeder, der den Gottesdienst versäumte, jedesmal 5 Batzen.⁷⁵ Die Fürstenauer gingen noch weiter und bestraften jeden, der «nicht zur Predigt oder meß gienge», mit Ausschluß von «aller Gmaindsame», d. h. von den Gemeindeutilitäten.⁷⁶

Die wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammenden Gesetze des Zehngerichtenbundes verfügten, daß «man von jedem Haus den Kirchgang und Gottesdienst besuchen und selbigen abwarten solle». Falls aber «etwas Personen wegen tragenden Neids» (!) sich vom Kirchgang oder «Nachtmahl des Herrn» fern halten sollte, solle er mit Gefangenschaft und mit Geldstrafen gebüßt werden.⁷⁷ In Klosters wurde «auf das wenigste die fürnembste Person» eines jeden Hauses verpflichtet, jeden in der Kirche stattfindenden Gottesdienst zu besuchen. Wer sich auf dem «Platz» befand oder herumstrenuend angetroffen wurde, mußte eine Krone bezahlen.⁷⁸ Im Aversertal mußte jeder, «der am Sonntag Cresten (= nach Cresta) kommt und nit in die Kirchen geht oder auf dem Kirchhof steht und klappert», gewärtigen, 30 Kronen zu bezahlen.⁷⁹ Nach den Statuten des Oberengadins von 1544 kam einer nur mit 12 Kronen weg, wenn er während der Messe (!) oder während der Predigt auf dem Friedhof vor der Kirche ertappt wurde. Die neue Redaktion von 1563 bzw. 1593 fügte noch bei, daß jährlich in den einzelnen Nachbarschaften des Hochgerichts Aufseher zu ernennen seien, die die Über-

⁷⁴ Wagner/Salis, I. Teil, S. 154 f.

⁷⁵ Wagner/Salis, II. Teil, S. 189.

⁷⁶ Wagner/Salis, IV. Teil, S. 58.

⁷⁷ Wagner/Salis, IV. Teil, S. 163, 169.

⁷⁸ Statutar-R, Klosters, S. 79.

⁷⁹ Wagner/Salis, III. Teil, Landbuch des Aversertales, S. 147.

treter sogleich den Richtern oder dem Notar zu überantworten hätten.⁸⁰ In Davos wurde ein Mitglied des Großen oder des Kleinen Rates beauftragt, jeden Sonntag «auf dem Platz» Kontrolle zu halten, ob jemand nicht in die Kirche gehe. Fehlbare verfielen einer Strafe von 10 Schilling. Die Aufseher hatten aber ausdrücklich nicht etwa die Aufgabe, die Betreffenden aufzufordern, in die Kirche zu gehen, sondern nur, sie anzuzeigen.⁸¹ Wer im Gericht Heinzenberg ohne genügenden Grund mehr als zweimal die Predigt versäumte oder einmal das heilige Abendmahl unterließ, wurde von der Obrigkeitzensuriert oder mit 1–3 Gulden bestraft, wenn er vor der Obrigkeit nicht erschien.⁸² Ähnliche Vorschriften finden wir in den Letschas von Münster, wo jede Person im erforderlichen Alter an allen vier Hauptfesten das hl. Abendmahl zu empfangen verpflichtet wurde, ansonst sie einer Strafe von einem Florin für jedes Mal verfiel.⁸³ Hingegen verlangen die Aschantamaints da Tschlarina von 1609, daß keine kleinen Kinder in die Kirche zur Predigt mitgenommen werden, und daß niemand Leuten, die nicht zur Predigt gingen, im Hause Unterkunft gebe.⁸⁴ Wer in Fürstenau an zwei Sonntagen den Gottesdienst versäumte, bezahlte 1 Fl. und an drei Sonntagen 3 Fl. Während des Gottesdienstes durfte sich niemand weder auf dem Feld noch auf der Strasse noch im Wirtshause sehen lassen.⁸⁵ Im Schams durften Fremde und Durchreisende, die nicht den Sonntagsgottesdienst besuchten, nicht länger als eine Nacht Herberge genießen.⁸⁶

Selbstverständlich herrschten auch außerhalb Graubündens solche und ähnliche kirchendisziplinarische Vorschriften, die nicht minder rigoros gehandhabt wurden. In Luzern wurde zum Beispiel ein gewisser Jakob Sigrist von Meggen, der vier- oder fünfmal an Feiertagen nicht zur Kirche gegangen war, und der auch sonst «ein großer Flu-

⁸⁰ Wagner/Salis, IV. Teil, S. 75, «Statuta civilia et ordines», Oberengadin 1544 und nach der Redaktion von 1563 bzw. 1593.

⁸¹ Statutar-R, Landbuch Davos 1646, S. 28.

⁸² Rät. Chr. IV, S. 90.

⁸³ Rät. Chr. X, S. 837. Vgl. auch die Tschentaments da Schons 1704/24, in Annalas 44, S. 176.

⁸⁴ Annalas 9, S. 181.

⁸⁵ Verordnung von Fürstenau von 1611. BM 1930, S. 245.

⁸⁶ Tschentaments da Schons 1704/24, Annalas 44, S. 180. Vgl. auch die Stratüts des Oberengadins, daselbst, S. 261.

cher gsin» im Jahre 1663, mit einer ^lbrennenden Kerze barfuß unter die Kirchentüre gestellt.⁸⁷

Wegen den Plätzen in der Kirche gab es oft Ungelegenheiten und daher sehen viele Statuten diesbezüglich eine gewisse Ordnung vor. Das Gericht Schuls/Sent/Fetan überläßt es einer jeden Nachbarschaft, hierüber besondere Verfügungen zu treffen.⁸⁸ In Übereinstimmung damit verordnen die Ledschas von Fetan von 1717: «Cura chi vain dat oura la S(anct)a cena dal Segner sün las feistas oder l'ultima dumengia d'augusto, schi dess in (minchün ir in) seis banck. Tant maschels co femnas (tsch)essar in aint davo lgauter, per scivir scandels, in pena cr. 30 per persuna als 9.»⁸⁹ Für die verschiedenen Stände werden bestimmte Kirchenbänke zugewiesen: Die unverheirateten Frauen vorne, die übrigen weiter hinten. Frauen dürfen nicht Männerbänke besetzen.⁹⁰ Niemand darf mehr als zwei eigene Plätze beanspruchen.⁹¹ In Schuls wurde – um in Zukunft «Streitigkeiten und Schäden» zu vermeiden – im Jahre 1726 folgende Ordnung für die Kirchenbänke aufgestellt: «... vain declerà chia d'hoss in via dess valair la successiun da lains da maschiel dech in la linea masculina, et usche eir lains da femna dech in la linea feminina, laschond quai chi es sequi per il passà cunter quaj per intact, mo d'hoss in via non dess ingün cunter questa decleranza cerchiar ne lubir drett ne civil

⁸⁷ Kasimir Pfyffer, Der Kanton Luzern, Bd. I (1858), S. 393.

⁸⁸ Rät. Chr. XI, S. 342.

⁸⁹ Annalas 72, S. 207, 217. – Wegen den Plätzen schreibt die gleiche Satzung vor: «In baselgia non dess ingün metter brocas oder bancks our dvart quels chi sun fats davart cumün e sün labgia dess esser tuot cumün ne ingüns lous per drets, mo quels chi sun suot 15 ans dessen star in ils bancks davo. In baselgia non dess ingün havair drets plü co d'ün lö sulet, sea maschial oder femna et crudont per hierta qualchia loe, schi possa quel oder quella chi han hertà, salvar quel ch'ils plascha.

Cura chia ün bap muris oder üna mamma non haviond filgias mo solum filgs, e chia ne filgs ne filgias fuossan maridats, schi dessen quels lous chi havessen hertà, sea da bap o da mamma, rastar a quels uffants sainza contradicziun ne jer, cioe quels dal bap alas filgias et quels dalla mamma als filgs con tal conditioin, chi fina chi s'maridan et pon svess gudair quels lous ils plü prossems da sang chi han bsöng, inonder ils lous vengen, e lura ils restituir sainza jer.

Chi chi s'marida our d'cumün sea maschel oder femna, non dess pudair vender ne renonciar seis lö d'baselgia a chi ad el plascha, dinpersai quel lö dess crudar pro al cumün in dispositiun da redschamaint a chi bsöng ha, s'inclea al prossem da sang.»

Ähnlich lauten die Bestimmungen von Tschlin in Annalas 72, S. 280. – Vgl. ferner die Disziplinarvorschriften von Suot-Tasna, Annalas 28, S. 183. – Dazu auch die Legia da Segl, Annalas 20, S. 54 f.

⁹⁰ Annalas 72, S. 280, 362.

⁹¹ Annalas 72, Tschentaments da Sent, S. 456 f.

ne da comün, sot pena da 20 Δ falla, tant a chi cerchia co chi lubescha, et non dimain la part citada non sia obligà da comparair, in oltra dessen succumber ala censura d'üna un(anim)a disciplina, la falla auda la quinta part als covits, il rest sia dil comün.»⁹²

Die weltlichen Behörden setzten sich auch zur Aufgabe, gegen Hoffart und luxuriöse Bekleidung vorzugehen. Manche Landesatzung enthält diesbezügliche Paragraphen. Von Zeit zu Zeit erließen die Behörden auch entsprechende Appelle an die Bevölkerung. Diese sogenannten «Kleidermandate» werden um die Mitte des 17. Jahrhunderts im Zuge der um sich greifenden puritanischen Bewegung immer häufiger und dauern bis weit ins 18. Jahrhundert hinein.

Die Ledschas von Fetan von 1717 sind in dieser Beziehung ein treffendes Beispiel. Sie verbieten den Frauen und Töchtern unter Strafe von einem Gulden, im Gotteshaus mit folgendem Schmuck zu erscheinen: «Schocas cotsnas zainza squasals, mongias cuortas, capatüts e cordas sün cheug, intuorn culöz et utruo, bindas e facölets d'ogni sort, baretas cun alas, murinellas ladas, cernalgias et auter plü chi non ais convegnient da purtar in il S. Taimpel.» Rückfällige und Renitente sollen vom hl. Abendmahl und von der Taufe ausgeschlossen werden.⁹³

An Kommuniontagen erschienen die Männer, wie J. A. von Sprecher berichtet, mit Kirchenmantel, Degen und Stock, die Frauen in schwarzer Kleidung ohne Schmuck vor dem Altar.⁹⁴ Wenigstens an

⁹² Annalas 71, S. 229 f. Vgl. dazu auch die Satzungen von Remüs, Annalas 46, S. 134. Weitere ähnliche Vorschriften in bezug auf die Plätze vgl. die Tschentamentsy d'Ardez aus dem 18. Jahrhundert in Annalas 29, S. 19. Ferner: Tschlin 1768 in Annalas 17, S. 126. Vgl. auch die tschentamaints d'Ardez in Annalas 78, S. 209.

⁹³ Annalas 72, S. 208 f. – Ähnlich lauten die Tschentaments d'Ardez, Annalas 29, S. 29 und Annalas 78, S. 251, welche lauten: «Vetiond ilg grondt surdöver de la pompa in nos honorat cumün, cio in nos taimpel, ais ordinat et declarat, et sa scumanda, chia ingün non dess pudair ir in nos taimpel cun craistas, ne brinscholas, saia cun piz oder flor, ne cun fazouss gialgs da diversas calours, et chia contrafa croda in falla üna Δ per iminchia vota, et bursers den far la pro et non font burssers, sun els suotaposts per la falla et la dar sün maissa de cumün. Deta falla ais la terza part da burssers et las duoss parts dalg cumün.»

⁹⁴ J. A. Sprecher/Rud. Jenny, a. a. O., S. 352. Bezuglich des Säbeltragens sei vergleichsweise eine Verordnung des Luzerner Stadtrates von 1739 angeführt, die lautet: «Es soll niemand am Sonntag bis Mittag ohne Seitengewehr, Mantel und Kragen sich sehen lassen.» Dazu bemerkt der Verfasser Kas. Pfyffer, daß noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts Leute vom Lande mit einem kleinen Säbel an der Seite oder in der Hand in die Stadt und vor Gericht kamen. Noch viel später kamen die von Hochdorf am Kreuzgang im Mai mit dem sogenannten Schnepf oder Sabel an der Seite in die Stadt. Bei Hochzeiten waren die ansehnlicheren Bauern auch bewaffnet (Kasimir Pfyffer, Der Kanton Luzern, Bd. I, 1858, S. 399).

Festtagen trugen Mädchen und Jungfrauen einen Blumenkranz auf dem Kopf, den Schäpel. 1662 bestrafte der Churer Stadtrat ein Mädchen, weil es den Schäpel getragen zur Zeit, da es sich schon in anderen Umständen befand. Es wurde mit einer Geldbuße bestraft und außerdem mußte es vor dem Pfarrherrn um Verzeihung bitten, «damit gute Mannszucht gehalten werde.»⁹⁵

Eine Menge von Vorschriften regelte das rechtzeitige Erscheinen in der Kirche und das Verlassen derselben. In Tschlin bestimmte man 1734, daß alle Personen nach dem «Zusammenläuten» in der Kirche sein müßten. Der Sigrist müsse die Türen schließen und niemand mehr hereinlassen, unter Strafe von 30 Kr. Wer zu spät kommt, bezahlt 6 Kr. Ähnliches finden wir in den Statuten von Schuls 1727. In Zernez heißt es kurz und bündig: Wenn es aufhört zu läuten, muß jeder in der Kirche sein. Der Sigrist schließt die Kirche, die Sänger beginnen mit dem Gesang, und wer zu spät kommt, bezahlt 12 Kr. ohne Gnade.⁹⁶ In dieser Beziehung schaffte auch der Churer Stadtrat im Jahre 1651 Ordnung, indem er dekretierte: «Weilen in der Kirchen großer Mißbrauch herrscht, indem die Leuth vor der Verrichtung des christlichen Gesangs aus der Kirche gehen, dero-wegen so sollent by jedem der Thoren ein Stadtknecht sein und by dem Thurn der Meßner und bis nach Verrichtung des Gesangs niemand ausgehen lassen.»⁹⁷ In Fetan und anderswo versuchte man es mit Geldstrafen: «Femnas ston star in lur bancks fin cantà. Item las femnas, sia chi haian da guaivdar oder brichia, non sdessan partir da baselgia, fin ingrazchià il Segner cun la chianzun da laud, sot pena R. 1 per persuna.»⁹⁸

Auch für das Verhalten in der Kirche enthalten viele Gemeindestatuten disziplinarische Maßregeln, wie zum Beispiel jene von Fetan aus dem Jahre 1717: «Item ingio scatessen personas cun paca tema da Diou, chi in baselgia fessen strasuorden cun cluquar, sunar

⁹⁵ STAC, Sp Bd. 8, S. 169, zum 10. Jan. 1662.

⁹⁶ Annalas 72, S. 279, Ledschas da Tschlin. Vgl. auch die Bestimmungen von 1775, daselbst, S. 362 f. – Ferner die Tschentaments da Scuol von 1727, in Annalas 71, S. 230. Die Trastüts von Zernez 1724, in Annalas 12, S. 79, und die Satzungen von Ardez, in Annalas 29, S. 19.

⁹⁷ STAC Sp Bd. 6, S. 93, zum 22. Aug. 1651.

⁹⁸ Annalas 72, S. 209.

oters viers...» Solche Ruhestörer wurden mit einem Gulden bestraft.⁹⁹ Auf Grund einer Verordnung des evangelischen Bundestages zu Ilanz 1717 verfügten die gleichen Satzungen von Fetan, daß die Mitglieder des Kriminalgerichtes zusammen mit dem Ortsgeistlichen einen Aufsichtsrat bilden sollen, der die Pflicht habe, die Disziplin in der Kirche strengstens zu überwachen und Fehlbare zu bestrafen. Renitente sollen vom hl. Abendmahl ausgeschlossen werden. Ehebrecher müssen vor dem ganzen Aufsichtsrat Abbitte leisten und im Wiederholungsfalle müßten sie in der Kirche kniend «Gott und das Volk um Verzeihung bitten».¹⁰⁰ Wer von der Kirchenempore hinunterspuckt oder etwas hinunterwirft oder anderen Unfug treibt, wird nach den Ledschas von Tschlin 1688 mit 24 cr. gebüßt. 1713 wird der Zusatz aufgenommen, laut dem die Dorfvorsteher verpflichtet werden, auf der Kirchenempore die Jugend mit einem Stock oder einer Rute in Zucht zu halten. Später wird verfügt, daß nur Kirchensänger die Empore besetzen dürfen.¹⁰¹ In dieser Hinsicht war es selbst in der Martinskirche zu Chur nicht viel anders bestellt. 1651 verordnete der Stadtrat: «Item wegen der Unordnung so von Buben und Maitlen uff den Borkirchen (= Kirchenempore) vorgeht, ist beschlossen, der Herr Schulmeister Schwarz solle bei den Mädchen uff der Weiberborkirchen verbleiben und Aufsicht halten, uff den übrigen Borkirchen soll der Bürgermeister alle beste Anordnung verschaffen, damit diese Unordnung unterbleibe».¹⁰²

Auch die alten Knabenschaften übten eine gewisse Polizei in kirchendisziplinarischer Hinsicht aus, wie die «uordens e tschentaments» der Knabenschaft Truns von 1773: Alle jungen Leute sollen andächtig sein und schwatzen und lachen unterlassen unter Strafe von

⁹⁹ Ledschas von Fetan 1717. Annalas 72, S. 209.

¹⁰⁰ «La disciplina ecclesiastica dess dad huoss invia qui in nos cumün ngir servada exactamaing 3 vuotas in ün anno, 8 dids avant las treis feistas grondas, pro la quala in compagnia dal sar m(inister) vel m(inister)s dessen esser ordinats, sco seniurs da baselgia ils signurs da criminal, il capo da cumün et bursers. Quels tuots dessen sco guargias et senti-nellas diligentamaing s'far surasen sün tuots disordens, pleds dishonests, guerras, disputas, ireconciliatiuns inplacablas da non vulair ne favlar ne s'paschar...» Annalas 72, S. 227 f.

¹⁰¹ «... Chi va sün lobgia et spüda giu o bütta giu patütsch o comette oters erruors indecents e scandalus, sijan persunas pitschnes o grandes, dess esser in falla da 24. cr. sut cuvits...» – «... Es ordina chia cuvits dad an in an successivemang sijan obligats dad ir sün lobgia ogni domengia ün cun ün bastun a tgnair in frain e maestria la juventüt chi va sün lobgia...» Ledsches da Celin. Annalas 72, S. 281, und 362.

¹⁰² STAC Sp Bd. 6, S. 69 zum 11. April 1651.

10 Kr. Die Jungfrauen sollen die Plätze in den Bänken besetzen und nicht an den Zugängen stehen, unter 9 Kr.»¹⁰³

Sänger und Vorsänger müssen bestellt und der Gesang muß geübt werden. Es muß gesungen werden, und zwar ohne Entgelt, bei jedem Begräbnis. So wollen es die Satzungen von Sent.¹⁰⁴ Wer singen kann, wird in Lavin dazu verpflichtet, unter der Strafe von 6 Kr. für jedes Mal.¹⁰⁵

Über den Empfang des hl. Abendmahls bestehen viele Vorschriften. Hier nur eine Auslese: Einmal im Jahre muß jede Person im erforderlichen Alter das hl. Abendmahl empfangen unter Strafe von 5 Gulden (Obtasna). Mit der hohen Strafe von 300 Gulden ahndete das Gericht Obtasna Personen, die das hl. Abendmahl sowohl in der evangelischen wie in der katholischen Kirche empfangen. Zugleich würde eine solche Person das Bürgerrecht verlieren.¹⁰⁶ Außerhalb des Gerichts (Gemeinde) das hl. Abendmahl empfangen wird in Obtasna von den Dorfmeistern (Covids) mit vier Gulden jedes Mal bestraft und würden die «Covids ihre Pflicht diesbezüglich nit erfüllen, würden sie einer doppelt so hohen Strafe verfallen».¹⁰⁷ Einer Person, die aus Eigensinn (caprizi) auswärts das hl. Abendmahl empfangen will, darf kein Pfarrer das Abendmahl reichen.¹⁰⁸ Wer aber trotz Abendmahlsverbot sich widersetzt und sich an den Tisch des Herrn begibt, wird laut Remüser Satzungen mit 12 Gulden gebüßt.¹⁰⁹ Etwas Neues verordnen die Stratüts des Oberengadins: «Wer an den Tisch des Herrn geht, soll aus Ehrfurcht und Pietät keine Wirtshäuser besuchen und andere Zerstreuungen meiden.¹¹⁰ Was vom Abendmahlswein an den Festen übrigbleibt, sollen die Vorsteher (signurs prefects) aus der Kirche entfernen, damit niemand es trinke».¹¹¹

¹⁰³ Annalas 5, S. 344 f.

¹⁰⁴ Annalas 72, S. 283, 365. Tschentaments da Sent 1685/1719, in Annalas 5, S. 442 f.

¹⁰⁵ Trastüt da Lavin 1698/1747, in Annalas 65, S. 141. Ähnliche Bestimmungen haben die tschentaments d'Ardez, Annalas 29, S. 30.

¹⁰⁶ Trastüt civil Sur Val Tasna 1806, Annalas 7, S. 30 f.

¹⁰⁷ Dasselbst, S. 30.

¹⁰⁸ Statuts civils Ramuosch, Annalas 46, S. 132. Ähnlich die Statuts civils Suot Tasna, in Annalas 28, S. 183.

¹⁰⁹ Annalas 46, S. 133.

¹¹⁰ Stratüts des Oberengadins aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, in Annalas 44, S. 260.

¹¹¹ Satzungen von Tschlin. Annalas 72, S. 362.

Im Oberengadin war es laut Statuten von 1544, 1563, 1593 unter Strafe von 100 Gulden verboten, einen fremden Geistlichen, einen reformierten oder katholischen Pfarrer zu wählen, ohne daß sich der Kandidat über seine Berufung, Bildung und Herkunft authentisch ausweisen könne. Ferner sollten die Priester oder Prediger (presbyteri et concionatores) nur das verkünden, was sie aus der heiligen Schrift beweisen können, und alles was dunkel und nicht zu beweisen ist, unterlassen, sie sollen die heiligen Texte nicht vergewaltigen oder eigenwillig auslegen (ex proprio cerebro minime torquere aut pro sua duritia glossare addendo aut detrahendo sancto textui), unter Strafe der Verbannung aus dem Hochgericht. Die Geistlichen sollen ferner eine gleiche Formel für die Gebete vor und nach der Predigt und für die Sakramente verwenden. Die Prediger sollen sich standesgemäß aufführen. Sie sollen einen langen, unter die Knie reichenden Talar tragen.¹¹² Diese Bestimmungen haben etwas Ähnlichkeit mit jener viel späteren Verordnung des Luzerner Stadtrates von 1713, womit dieser sein Aufsichtsrecht über geistliche Dinge bekundet: «Herr Commissarius soll zu Handen der anderen Pfarrer anzeigen, daß sie nicht mit so hoch gestraubten Konzepten, sondern deutlich, damit das gleiche Volk verstehe, das heilige Wort Gottes und Evangelium auf den Kanzeln auslegen und predigen sollen.»¹¹³ Auch in Graubünden war diese Aufsicht sehr bedeutend.

¹¹² Wagner/Salis, IV. Teil, S. 75 f. *Statuta civilia et Ordines anno 1554, mit Zusätzen von 1563 und 1593.*

¹¹³ Kasimir Pfyffer, *Der Kanton Luzern*, Bd. I (1858), S. 395.

ABKÜRZUNGEN ZUR QUELLEN- UND LITERATURANGABE

BAC	=	Bischöfliches Archiv Chur
M	=	Mappe
STAC	=	Stadtarchiv Chur
Sp	=	Stadtratsprotokolle
STAGR	=	Staatsarchiv Graubünden, Chur
Bp	=	Bundestagsprotokolle
Annalas	=	Annalas da la Società Retorumantscha, seit 1886
BM	=	Bündnerisches Monatsblatt, Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde, seit 1914
JHGG	=	Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden, Chur, seit 1871
HBLS	=	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bände und ein Supplementsband, Neuenburg, 1921–1934
Landbuch D	=	Landbuch der Landschaft und Hochgerichtsgemeinde Davos, 1912, herausgegeben von M. Valèr. Entspricht der Ausgabe in Statutar-R
Rät. Chr.	=	Rätoromanische Chrestomathie, herausgegeben von Kaspar Decurtins, Bd. I–XII, Erlangen, 1896–1919
Statutar-R	=	Sammlung sämtlicher Statutarrechte der Bünde, Gerichte und Hochgerichte des eidgenössischen Standes Graubünden, 1831–1839, herausgegeben von der Geschichtsforschenden Gesellschaft von Graubünden
Wagner/Salis	=	R. Wagner und L. R. von Salis, Rechtsquellen des Kantons Graubünden, Separatabdruck der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. XV–XVIII, 1887